



lic. iur. HSG, Karin Hochl
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hochl@schaubhochl.ch
www.schaubhochl.ch

August 2022

Namensänderung im schweizerischen Recht

Einleitung

Im schweizerischen Namensrecht gilt der Grundsatz der Unabänderlichkeit des Namens. Das bedeutet, dass der einmal erworbene Vor- und Nachname einer Person grundsätzlich nicht geändert werden kann. Eine Namensänderung kann jedoch ausnahmsweise und auf Antrag der betroffenen Person bewilligt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Der Name einer Person wird als Teil der Persönlichkeit durch Art. 29 ZGB geschützt. Der Schutz des Namens ist auch im Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Art. 13 Bundesverfassung (BV) sowie international in Art. 8

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert.

Die Namensänderung ist in Art. 30 Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt: Bei Vorliegen *achtenswerter* Gründe kann eine Namensänderung bei der Regierung des Wohnsitzkantons beantragt werden. Dies ist auch für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz möglich. Eine solche Namensänderung dient dazu, die mit dem bisherigen Namen verbundenen Unannehmlichkeiten zu beseitigen und liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Voraussetzungen für eine Namensänderung

Seit der 2013 in Kraft getretenen Gesetzesrevision braucht es nur noch *achtenswerte* und keine wichtigen Gründe mehr, was eine Namensänderung tendenziell erleichtert.

Achtenswerte Gründe liegen vor, wenn der Name sich nachteilig auswirkt oder Unannehmlichkeiten vorliegen, die das Fortkommen hindern. Es müssen verständliche, nachvollziehbare und überzeugende Gründe nachgewiesen werden. Der blosse Wille zur Namensänderung genügt nicht. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, beurteilt die zuständige Behörde nach Ermessen, d.h. nach Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB). Dazu sind alle wesentlichen Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen und abzuwägen.

Bei der Beurteilung *achtenswerter* Gründe wird zwischen objektiven und subjektiven Gründen unterschieden,

welche nachweislich zu Unannehmlichkeiten führen müssen (BGer 5A_730/-2017 vom 22.01.2018). Unter objektiven Gründen versteht man lächerliche, hässliche oder anstössige Namen, die zu Spott Anlass geben können. Subjektive Nachteile sind diejenigen, die nur mit der betroffenen Person in Verbindung gebracht werden, sofern sie objektiv nachvollziehbar und von einer gewissen Intensität sind (Urteil des OGer ZH vom 29. Juni 2016, NT160001).

Die Chancen auf Gutheissung einer Namensänderung erhöhen sich, wenn die betroffene Person den gewünschten Namen im Alltag und Beruf bereits verwendet und in ihrem Umfeld unter diesem Namen bereits bekannt ist.

Namensänderung von Kindern

Die Namensänderung von Kindern knüpft nicht an das Vorhandensein objektiver und subjektiver Nachteile an, sondern bezweckt eine Korrektur des gesetzlichen Namensrechts.

Grundsätzlich erhält das Kind verheirateter Eltern denjenigen Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung zu ihrem gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben (Art. 270 Abs. 1 ZGB). Das Kind unverheirateter Eltern erhält den Ledignamen desjenigen Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht. Üben die unverheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, so bestimmen sie welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 270a Abs. 1 ZGB).

Für urteilsunfähige Kinder (unter dem 12. Altersjahr) kann das Gesuch vom sorgeberechtigten Elternteil eingereicht werden, wobei ein möglicher

Interessenkonflikt zu beachten ist. Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Eltern dem Gesuch zustimmen.

Ab dem 12. Altersjahr kann ein Kind jedoch selbständig ein Namensänderungsgesuch stellen respektive muss diesem zustimmen.

Lassen sich die Eltern scheiden, hat das grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Nachnamen des Kindes. Für eine Namensänderung genügt jedoch das nachgewiesene Bedürfnis einer Übereinstimmung des Namens des Kindes mit demjenigen des Inhabers der elterlichen Sorge. Die Namenseinheit zwischen Kindern und Eltern drückt das subjektive Empfinden nach aussen als Familie auftreten zu wollen, aus. Dies ändert jedoch nichts daran, dass eine sorgfältige Abklärung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen ist, da die Namensänderung eine weitere Trennung vom anderen Elternteil bewirken und das Kindesinteresse beeinträchtigen kann (BGE 140 III 577, E. 3.3.4).

Zuständigkeit und Verfahren

Zuständig für das Namensänderungsverfahren ist die Regierung des Wohnsitzkantons (Art. 30 Abs. 1 ZGB). Die gesuchstellende Person muss einen entsprechenden Antrag mit sämtlichen notwendigen Unterlagen einreichen. Die zuständige Behörde prüft dann, ob achtswerte Gründe für eine Abänderung vorliegen. Dabei trägt die gesuchstellende Person die Verantwortung dafür, die objektiven und subjektiven Gründe für die Namensänderung ausreichend zu schildern und zu beweisen.

Die Kosten eines Namensänderungsverfahrens richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Wurde über das Gesuch noch nicht entschieden, jedoch dessen Ablehnung in Aussicht gestellt, ist unter Umständen ein kostenloser Rückzug des Antrags möglich.

Mit der Gutheissung der Namensänderung wird der neue Name im Personenstandsregister eingetragen und die betroffene Person erhält das Recht, den neuen Namen zu führen. Es können amtliche Dokumente (Reisepass, Identitätskarte, Personenstandsausweis etc.) mit dem neuen Namen bestellt werden.

Nach erfolgter Namensänderung kann der alte Name nur durch ein erneutes Namensänderungsverfahren wieder angenommen werden. Dafür müssen abermals achtenswerte Gründe vorliegen.

Abgrenzung zur Namensberichtigung

Wird ein Name nicht geändert, sondern nur ein unrichtiger Eintrag im Zivilstandsregister korrigiert, handelt es sich um eine Namensberichtigung und nicht um eine Namensänderung. In diesen Fällen besteht schon ein Eintrag im Zivilstandsregister, welcher sich jedoch im Nachhinein als falsch herausstellt. Der fehlerhafte Eintrag kann darin bestehen, dass dieser falsch, ungenau oder lückenhaft ist infolge Versehen oder Irreführung mittels falscher Angaben oder Belege. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sollten die Eintragungen zu einer Person und die gestützt darauf ausgestellten Papiere allesamt die gleiche Schreibweise enthalten (BGE 83 I 39).

Bei offensichtlichen Fehlern erfolgt die Korrektur von Amtes wegen durch die zuständige Behörde. Ist die Korrektur strittig, so muss der Gerichtsweg beschritten werden (Art. 42 ZGB).

Abgrenzung zur Namensänderung im Rahmen von Eheschluss und Scheidung

Weitere Abänderungsgründe ergeben sich bei Heirat und Scheidung sowie bei Tod des Ehepartners. Bei der Heirat behält grundsätzlich jeder Ehegatte seinen Namen. Jedoch können die Ehepartner gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Dies führt zu einer Namensänderung desjenigen Ehepartners, der den Ledignamen des andern als Familiennamen annimmt (Art. 160 ZGB). Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis häufig Gebrauch gemacht.

Die Scheidung bewirkt keine Änderung des Nachnamens. Der Ehegatte, der bei Eheschliessung seinen Namen geändert hat, behält diesen auch nach der Scheidung. Er kann jedoch jederzeit beim Zivilstandsamt erklären, wieder seinen Ledignamen tragen zu wollen (Art. 119 ZGB).

Stirbt ein Ehegatte, so kann der andere, wenn er bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit beim Zivilstandsamt erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Art. 30a ZGB).

Doppelname von Ehepartner

Mit der Revision des Namensrechts von 2013 wurde die Führung eines

Doppelnamens (ohne Bindestrich) abgeschafft. Seit da können Paare entweder ihren bisherigen Namen behalten oder denjenigen des Ehepartners annehmen, Doppelnamen sind jedoch nicht mehr zulässig. So dürfen sich Paare beispielsweise nicht mehr „Rosenstolz Mut“ nennen und damit beide Namen behalten. Sogenannte Allianznamen mit Bindestrich wie „Rosenstolz-Mut“ dürfen zwar verwendet werden, sind aber keine offiziellen Namen und können nach geltendem Recht nicht im Zivilstandsregister eingetragen werden. Neu hat die Rechtskommission des Nationalrats jedoch vorgeschlagen, den Doppelnamen wieder einzuführen. Mit der Wiedereinführung des Doppelnamens will man Ehepartnern die Möglichkeit geben, ihren eigenen Namen zu behalten, gleichzeitig mit dem Zweitnamen aber auch die Verbundenheit zur anderen Person auszudrücken. Die Wiedereinführung des Doppelnamens ist zurzeit aber noch nicht beschlossen.

Namensänderung von Menschen mit Transidentität

Die Änderung des Vornamens ist insbesondere bei Menschen mit Transidentität relevant. In diesen Fällen wird eine Namensanpassung an das tatsächlich gelebte Geschlecht angestrebt, unabhängig von einer erfolgten oder geplanten physischen Geschlechtsanpassung.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision am 1. Januar 2022 können Menschen mit Transidentität ihr Geschlecht sowie ihren Vornamen „rasch und unbürokratisch“ ändern. Notwendig hierfür ist

lediglich eine Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt, wonach die Person innerlich fest überzeugt ist, nicht dem im Zivilstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören (Art. 30b Abs. 1 ZGB) und einen oder mehrere neue Vornamen eintragen zu wollen (Art. 30b Abs. 2 ZGB).

*Haben Sie Fragen zur Namensänderung?
Wir beraten Sie gerne und begleiten Sie durch das Verfahren.*

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.